

# Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Landesrecht Hessen

<b>Titel:</b> Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)	<b>Normgeber:</b> Hessen
<b>Amtliche Abkürzung:</b> EKVO	<b>Gliederungs-Nr.:</b> 85-71
<b>gilt ab:</b> 05.08.2010	<b>Normtyp:</b> Rechtsverordnung
<b>gilt bis:</b> 31.12.2025	<b>Fundstelle:</b> GVBl. I 2010 S. 257 vom 04.08.2010

## Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) \*) 1)

Vom 23. Juli 2010 ( GVBl. I S. 257 )

Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2017 ( GVBl. S. 383 )

Aufgrund des § 46 Abs. 2 und des § 58 Nr. 1 und 2 , jeweils in Verbindung mit § 91 , des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 ( GVBl. I S. 305 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 ( GVBl. I S. 85 ), wird verordnet:

### Redaktionelle Inhaltsübersicht

§§

Geltungsbereich	1
Umfang der Eigenkontrolle	2
Durchführung der Eigenkontrolle	3
Kontrolle der Einleitungen Dritter in Abwasseranlagen	4
Überwachung der Zuleitungskanäle	5
Betriebstagebuch	6
Nachweise der Eigenkontrolle	7
Anzeigepflicht	8
Ausnahmen	9
Untersuchungsstellen für Abwasser	10
Prüfstellen für Durchflussmessenrichtungen und Drosselorgane	11
Ordnungswidrigkeiten	12
(weggefallen)	13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	14
Eigenkontrolle von Abwasserkanälen und -leitungen	Anhang 1
Eigenkontrolle von Regenentlastungsanlagen, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken	Anhang 2
Eigenkontrolle von direkt in das Gewässer einleitenden Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischen Reinigungsstufen (ohne Kleinkläranlagen)	Anhang 3
Eigenkontrolle von Kleinkläranlagen und Sammelbehältern	Anhang 4
Eigenkontrolle von Abwasserbehandlungsanlagen mit chemischen, physikalischen oder chemisch-physikalischen Reinigungsstufen und von indirekteinleitenden Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischen Reinigungsstufen	Anhang 5
Tätigkeiten der Untersuchungsstelle nach § 10 Abs. 1 bei der Überwachung nach § 4 Abs. 1	Anhang 6

\*)

1)

Die §§ 10 und 11 , Anhang 1 Nr. 6 und Anhang 4 Nr. 2.3 dieser Verordnung dienen auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36)

## **§ 1 EKVO – Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Abwasseranlagen, aus denen Abwasser eingeleitet wird, für das im Anhang 1 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 ( BGBl. I S. 1108 , 2625 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 ( BGBl. I S. 626 ), Anforderungen festgelegt sind,
2. Anlagen zur Mischwasser- oder Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -entlastung sowie für Abwasserkanäle und -leitungen, soweit diese Abwasseranlagen dem allgemeinen Gebrauch dienen, und für Sammelbehälter,
3. Abwasseranlagen, in denen Abwasser, für das nach der Abwasserverordnung Anforderungen vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind, abgeleitet oder aus denen solches Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird,
4. Abwasseranlagen, in denen Abwasser, für das nach der Abwasserverordnung Anforderungen für die Einleitungsstelle in das Gewässer festgelegt sind, abgeleitet oder aus denen solches Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird,
5. Abwasseranlagen, in denen gewerbliches Abwasser, für das keine Anforderungen nach der Abwasserverordnung gestellt werden, abgeleitet oder aus denen solches Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Zuleitungskanäle zu öffentlichen Kanälen, in denen ausschließlich häusliches Abwasser nach Anhang 1 Teil A Nr. 1 der Abwasserverordnung , Niederschlagswasser oder häusliches Abwasser gemeinsam mit Niederschlagswasser abgeleitet wird.

## **§ 2 EKVO – Umfang der Eigenkontrolle**

(1) <sup>1</sup>Die Unternehmerinnen oder die Unternehmer von Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 1 haben die Eigenkontrolle nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 durchzuführen oder durchführen zu lassen. <sup>2</sup>Sie haben ihre Abwasseranlagen mit den dazu erforderlichen Einrichtungen und Messgeräten auszustatten.

(2) Die Anforderungen an die Eigenkontrolle richten sich, soweit in der Genehmigung für die indirekte Einleitung in eine Abwasseranlage oder in der Erlaubnis für die Einleitung in ein Gewässer nichts anderes bestimmt ist, nach den Anhängen 1 bis 6 .

(3) Soweit in einem Erlaubnisbescheid die Untersuchung des von der Abwassereinleitung beeinflussten Gewässers vorgeschrieben ist, hat die Unternehmerin oder der Unternehmer diese als Eigenkontrolle nach Maßgabe dieser Verordnung durchzuführen.

## **§ 3 EKVO – Durchführung der Eigenkontrolle**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Maßnahmen der Eigenkontrolle dürfen nur durch geeignetes Personal durchgeführt werden. <sup>2</sup>Mit der Überprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen dürfen nur Betriebe oder Stellen beauftragt werden, die die Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 6 Abs. 1 erfüllen. <sup>3</sup>Mit der Überprüfung der für die Einleitung maßgeblichen Durchflussmesseinrichtungen bei Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Drosselorgane bei Regenentlastungsanlagen, Regenklärbecken und direkteinleitenden Regenrückhaltebecken ist eine Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 zu beauftragen.

(2) <sup>1</sup>Die Eigenkontrolle von Kleinkläranlagen erfolgt nach Maßgabe des Anhangs 4 und besteht aus der

1. Eigenüberwachung durch die Unternehmerin oder den Unternehmer der Kleinkläranlage,
2. Überwachung durch beauftragte Fachunternehmen nach Anhang 4 Nr. 2.3 (Fachkundigenüberwachung) und
3. Dichtheitsprüfung durch beauftragte Sachkundige nach Maßgabe des Anhangs 4 Nr. 2.1 Abs. 6 .

<sup>2</sup>Die Fachkundigenüberwachung umfasst die

1. regelmäßige Überwachung nach Anhang 4 Nr. 2.1 Abs. 3 bis 5 ,
2. Überprüfung der Eigenüberwachung, insbesondere die Überprüfung des nach § 6 Abs. 1 zu führenden Betriebstagebuchs und der Vollständigkeit der von der Unternehmerin oder dem Unternehmer der Kleinkläranlage nach Anhang 4 Nr. 2.2 Abs. 1 vorzuhaltenden Unterlagen, und
3. Erstellung des Eigenkontrollberichts nach § 7 Abs. 2 .

<sup>3</sup>Die Unternehmerin oder der Unternehmer der Kleinkläranlage hat die Fachkundigenüberwachung und die Dichtheitsprüfung auf ihre oder seine Kosten zu beauftragen. <sup>4</sup>Die Wasserbehörde kann die Ergebnisse der Fachkundigenüberwachung für die staatliche Überwachung heranziehen.

(3) Sammelbehälter sind auf Kosten der Unternehmerin oder des Unternehmers des Sammelbehälters auf ihre Dichtheit durch eine beauftragte Sachkundige oder einen beauftragten Sachkundigen nach Maßgabe des Anhangs 4 Nr. 3.1 Abs. 2 zu überprüfen.

(4) Mit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist für die nach Anhang 5 Nr. 2.1 erforderlichen Mindestuntersuchungen eine Untersuchungsstelle nach § 10 Abs. 1 zu beauftragen.

(5) <sup>1</sup>Durch die Art und den Betrieb der Probenahme- und Messeinrichtungen ist sicherzustellen, dass die Proben so entnommen und aufbewahrt werden, dass Beeinflussungen auf das unvermeidliche Mindestmaß beschränkt werden. <sup>2</sup>Es ist das Analysen-, Mess- oder Alternativverfahren anzuwenden, das aufgrund der Abwasserzusammensetzung für den Untersuchungsfall und das Untersuchungsziel am besten geeignet ist. <sup>3</sup>Die Untersuchung mit geeigneten Alternativverfahren ist zulässig, soweit nicht eine Untersuchungsstelle nach § 10 Abs. 1 mit der Untersuchung zu beauftragen ist. <sup>4</sup>Bei allen Messungen sind die Regeln der analytischen Qualitätssicherung zu beachten.

#### **§ 4 EKVO – Kontrolle der Einleitungen Dritter in Abwasseranlagen**

(1) <sup>1</sup>Die Unternehmerin oder der Unternehmer von kommunalen Abwasseranlagen hat die Einleitungen Dritter (Indirekteinleiter) in ihre oder seine Anlagen auf deren Kosten durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen und in einem Abwasserkataster zu erfassen, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt. <sup>2</sup>Die Untersuchungen bestimmt die Unternehmerin oder der Unternehmer der kommunalen Abwasseranlage unter besonderer Berücksichtigung der Art und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers. <sup>3</sup>Dabei sind für Indirekteinleitungen, für die in der Abwasserverordnung Anforderungen für das Abwasser vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalles festgelegt sind, die Festlegungen in Anhang 5 Nr. 2.1 maßgeblich. <sup>4</sup>Für Indirekteinleitungen nach Satz 3 und für genehmigungspflichtige Einleitungen von Grundwasser sind die in der jeweiligen Indirekteinleitungsgenehmigung begrenzten Parameter zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Die Wasserbehörde stellt der Unternehmerin oder dem Unternehmer der kommunalen Abwasseranlage die Genehmigungsbescheide für die Indirekteinleitungen zur Verfügung.

(2) <sup>1</sup>Zwischen der Unternehmerin oder dem Unternehmer der kommunalen Abwasseranlage und der Indirekteinleiterin oder dem Indirekteinleiter kann schriftlich vereinbart werden, dass die Eigenkontrolle der Indirekteinleitung nach § 2 Abs. 1 und die Untersuchungen durch die Unternehmerin oder den Unternehmer der kommunalen Abwasseranlage nach § 4 Abs. 1 gemeinsam von einer Untersuchungsstelle nach § 10 Abs. 1 durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dabei darf es sich nicht um eine von der Indirekteinleiterin oder vom Indirekteinleiter selbst betriebene Untersuchungsstelle handeln. <sup>3</sup>Die Untersuchungsstelle hat die Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen der Unternehmerin oder dem Unternehmer der kommunalen

Abwasseranlage und der Indirekteinleiterin oder dem Indirekteinleiter zuzuleiten.

(3) Die Wasserbehörde kann die Ergebnisse der Kontrolle der genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen für die staatliche Überwachung heranziehen.

(4) Werden bei Einleitungen, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 bis 9 der Indirekteinleiterverordnung vom 18. Juni 2012 ( GVBl. S. 172 ), geändert durch Verordnung vom 9. November 2017 ( GVBl. S. 327 ), anstelle einer Genehmigung einer Anzeige bedürfen, die Prüfberichte nach § 2 Abs. 5 der Indirekteinleiterverordnung der Unternehmerin oder dem Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage zugeleitet, ersetzt diese Überwachung die durch die Unternehmerin oder den Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage durchzuführenden Untersuchungen.

## **§ 5 EKVO – Überwachung der Zuleitungskanäle**

<sup>1</sup>Aus den nach § 37 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes vorzulegenden Nachweisen zur Überwachung der Zuleitungskanäle muss hervorgehen, ob diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. <sup>2</sup>Zudem müssen aus ihnen die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.

## **§ 6 EKVO – Betriebstagebuch**

(1) <sup>1</sup>Die Unternehmerin oder der Unternehmer von Abwasseranlagen hat Betriebstagebücher zu führen, soweit dies nach den Anhängen 1 bis 6 gefordert wird. <sup>2</sup>In diese sind die Ergebnisse der Eigenkontrolle einschließlich der Funktionskontrolle sowie Zeitpunkt und Methode der Messungen und Kontrollen einzutragen. <sup>3</sup>Die Betriebstagebücher müssen die in den Anhängen 2 bis 5 genannten Angaben enthalten. <sup>4</sup>Für Abwasserbehandlungsanlagen und Einleitungen, für die in Anhängen zur Abwasserverordnung besondere Anforderungen zum Stoffeinsatz festgelegt wurden, sind außerdem die dort genannten Nachweise zusammenzustellen. <sup>5</sup>Die Unterlagen, die den Nachweisen zu Grunde liegen, sind beim Betriebstagebuch aufzubewahren. <sup>6</sup>Im Betriebstagebuch sind besondere Vorgänge zu vermerken, bei denen ein nachteiliger Einfluss auf die Abwasserbehandlung und Einleitung zu erwarten ist. <sup>7</sup>Die Anzeigepflicht nach § 8 bleibt unberührt. <sup>8</sup>Die Eintragungen sind von der Person zu unterzeichnen, der die technische Verantwortung für die Abwasseranlagen oder die Einleitung obliegt.

(2) <sup>1</sup>Die Betriebstagebücher sind monatlich von den Gewässerschutzbeauftragten zu überprüfen. <sup>2</sup>Sind Gewässerschutzbeauftragte nicht bestellt, hat die Betriebsleitung das Betriebstagebuch zu überprüfen. <sup>3</sup>§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Betriebstagebücher sind der Wasserbehörde oder deren Beauftragten sowie der Unternehmerin oder dem Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. <sup>2</sup>Die Wasserbehörde kann Durchschriften oder Kopien der Eintragungen, auch in digitaler Form, verlangen.

(4) Die in einem Kalenderjahr vorgenommenen Eintragungen in das Betriebstagebuch sind für die Dauer der nachfolgenden drei Kalenderjahre zur Verfügung zu halten, soweit die Wasserbehörde keine anderen Fristen im Erlaubnisbescheid oder im Genehmigungsbescheid festlegt.

## **§ 7 EKVO – Nachweise der Eigenkontrolle**

(1) <sup>1</sup>Die Unternehmerin oder der Unternehmer von Abwasseranlagen hat die Ergebnisse der Eigenkontrolle in einem Eigenkontrollbericht darzustellen. <sup>2</sup>Im Eigenkontrollbericht müssen, soweit im Erlaubnisbescheid oder Genehmigungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, die in den Anhängen 1 bis 5 geforderten Angaben enthalten sein. <sup>3</sup>Er besteht, soweit in den Anhängen 1 bis 5 nichts anderes festgelegt ist, aus der Wiedergabe der Daten und Messwerte der Eigenkontrolle und aus einem Erläuterungsbericht. <sup>4</sup>Für die Sammelbehälter ist kein Eigenkontrollbericht durch die Unternehmerin oder den Unternehmer dieser Anlagen zu erstellen. <sup>5</sup>Für die Darstellung und die Vorlage der Daten und Messwerte der Eigenkontrolle der Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist das von dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellte Datenverarbeitungsprogramm zu verwenden. <sup>6</sup>Die Wasserbehörde kann im Einzelfall die Vorlage der Daten und Messwerte auf Formblättern zulassen. <sup>7</sup>Auf Verlangen der Wasserbehörde sind die Daten und Messwerte der Eigenkontrolle für Anlagen nach § 1 Nr. 1 und 2 auch in Schriftform vorzulegen. <sup>8</sup>Die Vorlage

der Daten und Messwerte der Eigenkontrolle für Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und der Erläuterungsberichte hat in Schriftform oder elektronischer Form zu erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Für Kleinkläranlagen sind im Eigenkontrollbericht die Ergebnisse der Fachkundigenüberwachung und der Überprüfung der Eigenüberwachung zusammenfassend darzustellen. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 5 und 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Sachkundige hat über die Dichtheitsprüfung einer Kleinkläranlage einen Prüfbericht nach Anhang 4 Nr. 2.2 Abs. 3 zu erstellen und der Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach der durchgeführten Dichtheitsprüfung vorzulegen und der Unternehmerin oder dem Unternehmer der Kleinkläranlage zuzusenden. <sup>2</sup>Die Unternehmerin oder der Unternehmer der Kleinkläranlage hat den Prüfbericht bis zum Zeitpunkt der Folgeprüfung aufzubewahren.

(4) <sup>1</sup>Die oder der Sachkundige hat über die Dichtheitsprüfung eines Sammelbehälters einen Prüfbericht nach Anhang 4 Nr. 3.2 Abs. 2 zu erstellen und der Unternehmerin oder dem Unternehmer des Sammelbehälters innerhalb eines Monats nach der durchgeführten Dichtheitsprüfung zuzusenden und der Wasserbehörde bei festgestellten Mängeln in der Dichtheit des Sammelbehälters vorzulegen. <sup>2</sup>Der Wasserbehörde ist der Prüfbericht auch auf Verlangen vorzulegen. <sup>3</sup>Die Unternehmerin oder der Unternehmer des Sammelbehälters hat den Prüfbericht bis zum Zeitpunkt der Folgeprüfung aufzubewahren.

(5) <sup>1</sup>Der Eigenkontrollbericht ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres der Wasserbehörde und bei genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen auch der Unternehmerin oder dem Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage vorzulegen. <sup>2</sup>Die Wasserbehörde kann die Vorlage von Zwischenberichten verlangen.

## **§ 8 EKVO – Anzeigepflicht**

<sup>1</sup>Die Unternehmerin oder der Unternehmer von Abwasseranlagen hat Veränderungen, die zu einer nicht nur vorübergehenden Überlastung der Anlagen, zu einer erheblichen Verminderung der Reinigungsleistung oder zu zeitweiligen Störungen der Abwasserbehandlung oder -einleitung führen können, unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Wenn bei der Fachkundigenüberwachung einer Kleinkläranlage Mängel nach Anhang 4 Nr. 2.1 Abs. 5 Buchst. d festgestellt wurden, hat das Fachunternehmen nach Anhang 4 Nr. 2.3 dies unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und den nach Anhang 4 Nr. 2.1 Abs. 5 zu erstellenden Wartungsbericht einschließlich der Analyseergebnisse der nach Anhang 4 Nr. 2.1 Abs. 3 durchzuführenden Parametermessungen vorzulegen. <sup>3</sup>Die Veränderungen nach Satz 1 und die Mängel nach Satz 2 sind im Eigenkontrollbericht darzustellen. <sup>4</sup>Bei Indirekteinleitungen ist darüber hinaus auch die Unternehmerin oder der Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 9 EKVO – Ausnahmen**

<sup>1</sup>Die Wasserbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen an die Eigenkontrolle nach dieser Verordnung zulassen, wenn eine hinreichende Kontrolle der Anlage gewährleistet ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Anforderung, die Abwassermenge einer Abwasserbehandlungsanlage durch Messungen nach der Tabelle zu Anhang 3 Nr. 2 zu erfassen.

## **§ 10 EKVO – Untersuchungsstellen für Abwasser**

(1) Untersuchungsstellen für Abwasser sind

1. anerkannte Laboratorien für die Durchführung von Laboruntersuchungen (EKVO-Laboratorien) und
2. anerkannte Überwachungsstellen für die Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort einschließlich Sofortmessungen (EKVO-Überwachungsstellen).

(2) <sup>1</sup>Die Anerkennung von Untersuchungsstellen erfolgt auf Antrag, bei Laboratorien auf der Grundlage einer fachlichen Stellungnahme des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor. <sup>2</sup>Sie ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen und kann auf bestimmte Untersuchungen und Prüfungen beschränkt werden. <sup>3</sup>Eine Anerkennung ist auf Antrag zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weiter vorliegen. <sup>4</sup>Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach Abschnitt 1a des Teils V des Hessischen

Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. <sup>5</sup>Wird über die beantragte Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. <sup>6</sup>Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. <sup>7</sup>Die Anerkennung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Anerkennungen anderer Bundesländer sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gelten als Anerkennungen nach Abs. 2, wenn deren Gleichwertigkeit durch die Anerkennungsbehörde festgestellt wurde. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Untersuchungsstellen können

1. als Betriebsteil der Unternehmerin oder des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen,
2. als Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Mitglieder der Körperschaft und für sonstige Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen,
3. als Einrichtung einer wissenschaftlichen Institution des Landes für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen oder
4. als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen

<sup>2</sup>Abwasseruntersuchungen vornehmen.

(5) Laboratorien sind anzuerkennen, wenn

1. für das Laboratorium eine fachlich geeignete und erfahrene Person mit der Laborleitung betraut und für einen ordnungsgemäßen Laborbetrieb und die Durchführung der Untersuchungen verantwortlich ist,
2. die personelle und sachliche Ausstattung des Laboratoriums die ordnungsgemäße Durchführung der Abwasseruntersuchungen gewährleistet,
3. sie ein Qualitätssicherungssystem nach DIN EN ISO 17025 (herausgegeben vom Beuth-Verlag GmbH, Berlin, und archivmäßig beim Deutschen Patentamt in München gesichert) unterhalten und durch qualifizierte Maßnahmen der Analytischen Qualitätssicherung die Zuverlässigkeit ihrer Analyseergebnisse sicherstellen,
4. der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für diese Tätigkeit mit einer Mindestdeckungssumme von 250.000 Euro erbracht wird, der von einer Bank oder Versicherung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt wurde.

(6) Das EKVO-Laboratorium hat die ihm übergebenen Proben selbst zu untersuchen, soweit der Auftraggeber der Vergabe eines Unterauftrages, dessen Erteilung nur an ein EKVO-Laboratorium zulässig ist, nicht schriftlich zugestimmt hat.

(7) Überwachungsstellen sind anzuerkennen, wenn sie

1. nachweisen, dass sie mindestens drei Prüferinnen oder Prüfer beschäftigen, die
  - a) aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
  - b) zuverlässig sind,
  - c) bei ihrer Prüftätigkeit unabhängig sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht,

2. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind, insbesondere
  - a) den für den jeweiligen Prüfbereich erforderlichen Prüfumfang und die Prüftiefe,
  - b) die Durchführung der Prüfung und Ergebnisdarstellung,
  - c) die aus den Prüfungen zu ziehenden Schlussfolgerungen,
3. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für diese Tätigkeit mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Million Euro erbringen, der von einer Bank oder Versicherung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt wurde.

(8) Die EKVO-Überwachungsstellen haben sicherzustellen, dass

1. die Regeln der Technik bei der technischen Überprüfung, der Probenahme vor Ort und bei den Messungen eingehalten werden,
2. die Prüferinnen und Prüfer ein Prüftagebuch führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben,
3. die Prüftagebücher der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden,
4. die Prüferinnen und Prüfer keine Prüfungen vornehmen, wenn
  - a) die Voraussetzungen für die Aufnahme ihrer Prüftätigkeit nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind,
  - b) die Prüferinnen und Prüfer die ihnen obliegenden Pflichten wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.

(9) Die EKVO-Überwachungsstellen haben

1. der Anerkennungsbehörde jeweils zum Ende eines Jahres zu berichten, welche Prüferinnen und Prüfer für die Überwachungsstelle tätig waren und welche Herkunftsbereiche in welcher Anzahl von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern dabei bearbeitet wurden, sowie auf Anforderung nähere Unterlagen zur Prüftätigkeit nachzureichen,
2. stichprobenweise die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen durch ihre Prüferinnen und Prüfer zu kontrollieren,
3. die bei den Prüfungen und Kontrollen gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten und die Prüferinnen und Prüfer in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber zu unterrichten,
4. ein Qualitätshandbuch zu führen.

(10) Prüfbereiche für EKVO-Überwachungsstellen sind die Abwasserherkunftsbereiche, für die in den Anhängen zur Abwasserverordnung branchenbezogene Anforderungen festgelegt worden sind.

(11) <sup>1</sup>Die Inhaberin oder der Inhaber der Untersuchungsstelle hat der Anerkennungsbehörde den Übergang der Stelle auf eine andere Person sowie den Wegfall von Voraussetzungen für die Anerkennung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Im Falle des Todes der Inhaberin oder des Inhabers besteht die Verpflichtung nach Satz 1 für deren Rechtsnachfolgerin oder dessen Rechtsnachfolger.

(12) <sup>1</sup>Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht der Untersuchungsstelle gegenüber der Anerkennungsbehörde,
2. mit der Auflösung der Untersuchungsstelle.

<sup>2</sup> § 43 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(13) Für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung gelten die §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass ein Widerruf auch erfolgen kann, wenn die

Verpflichtungen nach Abs. 6, 8, 9 und 11 nicht erfüllt werden.

## § 11 EKVO – Prüfstellen für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane

(1) Prüfstellen für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane sind

1. die staatlichen Prüfstellen
  - a) Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft, Technische Universität Darmstadt,
  - b) Versuchsanstalt und Prüfstelle für Umwelttechnik und Wasserbau, Universität Kassel,
2. die anerkannten Prüfstellen.

(2) <sup>1</sup>Die Anerkennung von Prüfstellen nach Abs. 1 Nr. 2 erfolgt auf Antrag und auf der Grundlage einer fachlichen Stellungnahme einer Prüfstelle nach Abs. 1 Nr. 1. <sup>2</sup>Sie ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen und kann auf bestimmte Untersuchungen und Prüfungen beschränkt werden. <sup>3</sup>Eine Anerkennung ist auf Antrag zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weiter vorliegen. <sup>4</sup>Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach Abschnitt 1a des Teils V des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. <sup>5</sup>Wird über die beantragte Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. <sup>6</sup>Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. <sup>7</sup>Die Anerkennung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gegeben.

(3) Prüfstellen nach Abs. 1 Nr. 2 sind anzuerkennen, wenn

1. für die Prüfstelle eine fachlich geeignete und erfahrene Person mit der Leitung betraut und für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist,
2. sie über ausreichend qualifiziertes und zuverlässiges Personal verfügen,
3. sie so ausgestattet sind, dass eine umfassende Überprüfung der Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane möglich ist,
4. sie den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Million Euro erbringen, der von einer Bank oder Versicherung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt wurde.

(4) <sup>1</sup>Prüfstellen nach Abs. 1 haben die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfstelle für die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten auf der Grundlage eines internen Konzeptes aus- und fortzubilden sowie ein Qualitätshandbuch zu führen. <sup>2</sup>Sie haben an den für die Prüfstellen ausgerichteten Schulungskursen teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Anerkennungen anderer Bundesländer sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als Anerkennung nach Abs. 2 und 3, wenn deren Gleichwertigkeit durch die Anerkennungsbehörde festgestellt wurde. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Prüfstellen nach Abs. 1 dürfen nicht die von ihnen selbst geplanten, eingerichteten oder betriebenen Anlagen überprüfen. <sup>2</sup>Ausnahmen können nur in begründeten Fällen von der Wasserbehörde zugelassen werden.

(7) <sup>1</sup>Die Inhaberin oder der Inhaber der Prüfstelle hat der Anerkennungsbehörde den Übergang der Stelle auf eine andere Person sowie den Wegfall von Voraussetzungen für die Anerkennung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Im Falle des Todes der Inhaberin oder des Inhabers besteht die Verpflichtung nach Satz 1 für deren Rechtsnachfolgerin oder dessen Rechtsnachfolger.

(8) <sup>1</sup>Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht der Prüfstelle gegenüber der Anerkennungsbehörde,
2. mit der Auflösung der Prüfstelle.

<sup>2</sup> § 43 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(9) Für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung gelten die §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass ein Widerruf auch erfolgen kann, wenn die Verpflichtungen nach Abs. 4, 6 und 7 nicht erfüllt werden.

## **§ 12 EKVO – Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 10 des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Messung, Untersuchung oder Überprüfung nach § 2 nicht oder nicht fristgerecht durchführt oder vornehmen lässt,
2. eine Fachkundigenüberwachung entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht, nicht durch ein Fachunternehmen nach Anhang 4 Nr. 2.3 oder nicht in dem Umfang nach § 3 Abs. 2 Satz 2 durchführen lässt,
3. den Verpflichtungen zur Kontrolle der Einleitungen Dritter oder zur Aufstellung und Fortschreibung eines Abwasserkatasters nach § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
4. die Betriebstagebücher entgegen § 6 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig führt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 oder 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
5. die Betriebstagebücher entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 nicht überprüft oder,
6. die Betriebstagebücher entgegen § 6 Abs. 4 nicht oder nicht ausreichend lange zur Verfügung hält,
7. den Eigenkontrollbericht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 3 oder § 8 Satz 3 nicht oder nicht vollständig führt oder entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 nicht fristgerecht vorlegt,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
9. für die Darstellung der Daten und Messwerte der Eigenkontrolle nach § 7 Abs. 1 Satz 3 ohne Zustimmung der Wasserbehörde nach § 7 Abs. 1 Satz 6 nicht das Datenverarbeitungsprogramm nach § 7 Abs. 1 Satz 5 verwendet, die Daten und Messwerte entgegen § 7 Abs. 1 Satz 6 oder 7 nicht vorlegt oder den Eigenkontrollbericht oder die Erläuterungsberichte nach § 7 Abs. 1 Satz 8 nicht vorlegt,
10. der Anzeigepflicht nach § 8 Satz 1 oder 2 nicht nachkommt.

## **§ 13 EKVO**

(weggefallen)

## **§ 14 EKVO – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

## Anhang 4 EKVO – Eigenkontrolle von Kleinkläranlagen und Sammelbehältern

### 1.

#### Allgemeines

(1) Anhang 4 bezieht sich auf Abwasserbehandlungsanlagen, in denen das im Trennverfahren erfasste häusliche Schmutzwasser (ohne Niederschlagswasser) mit einem Zufluss von weniger als 8 m<sup>3</sup>/d (als Bemessungswert) behandelt wird (Kleinkläranlagen). Dies entspricht einer Ausbaugröße von bis zu 50 Einwohnerwerten. Anhang 4 bezieht sich auch auf abflusslose Sammelbehälter (Abwassersammelgruben).

(2) Die Unternehmerin oder der Unternehmer einer Kleinkläranlage oder eines Sammelbehälters ist für die ausreichende Bemessung, den ordnungsgemäßen baulichen Zustand einschließlich der Dichtheit sowie den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer oder seiner Anlage verantwortlich.

### 2.

#### Kleinkläranlagen

#### 2.1

##### Art und Umfang der Kontrollen

(1) An den Kleinkläranlagen sind regelmäßig betriebliche und bauliche Kontrollen zur Sicherstellung eines bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage durch

1. Eigenüberwachung nach Abs. 2 und Nr. 2.2 Abs. 1,
2. Fachkundigenüberwachung nach Abs. 3 bis 5 und Nr. 2.2 Abs. 2 und
3. Dichtheitsprüfung nach Abs. 6 und Nr. 2.2 Abs. 3

durchzuführen.

(2) Soweit im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid oder in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, sind im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens die in der unten stehenden Tabelle festgelegten Überprüfungen durchzuführen und Maßnahmen zu veranlassen.

Häufigkeit <sup>1)</sup>	Art der Überprüfungen
täglich	Kontrolle der Betriebsbereitschaft (Schaltschrank) <sup>2)</sup>
wöchentlich	Ablesen der Betriebsstundenzähler aller Aggregate
	Sichtkontrolle auf Funktionsfähigkeit der Anlage (z. B. Wasserspiegel im Zu- und Ablaufbereich, Beschickungs- und Verteilereinrichtungen sowie das Blasenbild bei Anlagen mit technischer Belüftung)
monatlich	Sichtkontrolle aller Anlagenteile (einschl. Vor- und Nachbehandlung, Schwimmschlamm, Schlammabtrieb) je nach Anlagentyp
	Sichtkontrolle der Einleitungsstelle ins Gewässer
Häufigkeit	Art der zu veranlassenden Maßnahmen
bedarfsgerecht	Schlammabfuhr durch Mitteilung an die hierfür zuständige Stelle

Weicht die Zahl der angezeigten Betriebsstunden von der Stundenzahl eines bestimmungsgemäßen Betriebs ab oder zeigt einer der Sichtkontrollen eine Auffälligkeit, sind Überprüfungen zum Erkennen der Betriebsstörung und eine Mängelbehebung durch ein Fachunternehmen nach Nr. 2.3 unmittelbar durchzuführen.

(3) Der Umfang der Fachkundigenüberwachung (einschließlich der zu messenden chemischen und physikalischen Parameter) muss mindestens den Regeln der Technik entsprechen. Es sind die Parameter CSB und BSB<sub>5</sub> mindestens zweimal jährlich zu messen. Die Fachkundigenüberwachung ist mindestens zweimal jährlich im Abstand von etwa sechs Monaten durchzuführen, falls im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid nichts anderes bestimmt ist. Soweit der Wasserbehörde für die Kleinkläranlage eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) vorgelegt wird, die den Anforderungen des Anhangs 1 Teil C Abs. 1 der Abwasserverordnung entspricht, sind Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Wartungstätigkeiten nach den Vorgaben dieser Zulassung durchzuführen.

(4) Die Abwasserproben nach Abs. 3 können bei Kleineinleitungen im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes nach Anhang 1 Teil C Abs. 1 der Abwasserverordnung als Stichproben entnommen werden. Die Analyse mit geeigneten Alternativverfahren ist zulässig, soweit die Anforderungen nach § 3 Abs. 5 eingehalten werden.

(5) Bei jeder Fachkundigenüberwachung der Kleinkläranlage sind darüber hinaus die nachfolgend aufgeführten Überprüfungen durchzuführen und in einem Wartungsbericht zu dokumentieren:

- a) Einsichtnahme in das Betriebstagebuch mit Kontrolle der Eintragungen sowie Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs,
- b) Überprüfung der Vollständigkeit der unter Nr. 2.2 Abs. 1 aufgeführten Unterlagen,
- c) Kontrolle des baulichen Zustandes der Anlage einschließlich aller Zu-, Ab- und Überläufe sowie Funktionskontrolle und Wartung aller technischen Einrichtungen und aller sonstigen Anlagenteile sowie der Steuerung und der Alarmfunktion,
- d) Mängel der Anlage, die zu einer Verminderung der Reinigungsleistung und damit zu einer erhöhten Belastung der oberirdischen Gewässer oder des Grundwassers führen oder führen können,
- e) Einstellung optimaler Betriebswerte,
- f) Durchführen von allgemeinen Reinigungsarbeiten mit Beseitigung von Ablagerungen,
- g) Feststellung der Schlamm Spiegelhöhe.

(6) Die Dichtheit einer Kleinkläranlage ist von einer oder einem Sachkundigen nach den Vorgaben der DIN 1986 Teil 30 (Ausgabe: Februar 2012) in Verbindung mit der DIN EN 12566 Teil 1 (Ausgabe: Dezember 2016) zu überprüfen. Hiervon ausgenommen ist der bepflanzte Bodenfilter einer Pflanzenkläranlage.

## **2.2**

### **Dokumentation**

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer einer Kleinkläranlage hat die Ergebnisse der Eigenüberwachung in einem Betriebstagebuch einzutragen. Neben den Betriebsstundenzählerständen der einzelnen Aggregate sind die Ergebnisse der wöchentlichen und monatlichen Kontrollen mit Datumsangabe sowie besondere Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der Anlage haben können, zu vermerken.

Darüber hinaus hat die Unternehmerin oder der Unternehmer der Kleinkläranlage folgende Unterlagen vorzuhalten und auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen:

- a) den mit einem Fachunternehmen nach Nr. 2.3 geschlossenen Vertrag,
- b) die Wartungsberichte des aktuellen Jahres und der drei vorangehenden Jahre,
- c) Unterlagen über durchgeführte Mängelbeseitigungen,
- d) die Schlammabfuhrprotokolle (Schlamm entsorgungsnachweise) des aktuellen Jahres und der drei vorangehenden Jahre,

- e) die Betriebs-, Wartungs- und Entschlammungsanleitung,
- f) die wasserrechtliche Einleiterlaubnis der Wasserbehörde sowie
- g) eine Durchschrift der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern die Anlage entsprechend zugelassen ist.

(2) Der Eigenkontrollbericht nach § 7 muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zur Führung und zur Vollständigkeit des Betriebstagebuches sowie zur Vollständigkeit der unter Abs. 1 aufgeführten Unterlagen,
- b) Beurteilung des baulichen und betrieblichen Zustandes der Anlage mit Angabe der durchgeführten Kontrollen und der festgestellten Mängel,
- c) Ergebnisse der Schlammspiegelmessung mit der Angabe, ob eine Fäkalschlammabfuhr erforderlich ist und diese durch entsprechende Mitteilung an die zuständige Stelle veranlasst wurde,
- d) Angaben zu bereits im Rahmen der Wartung durchgeführten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Behebung festgestellter Mängel mit einer abschließenden Stellungnahme zur Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Anlage mit der Angabe, ob weitere Maßnahmen zur Instandsetzung oder Sanierung der Anlage erforderlich sind.

(3) Der Prüfbericht über die Dichtheitsprüfung muss Angaben zu dem Datum der Prüfung, der Identität der oder des Sachkundigen, der Geometrie der Anlage, der benetzten Innenfläche, dem Wasserzugabewert, der Prüfmethode, der Dauer der durchgeführten Prüfung und den festgestellten Mängeln sowie Feststellungen über die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Instandsetzung oder Sanierung der Anlage enthalten.

## **2.3**

### **Anforderungen an die Fachunternehmen**

(1) Die Fachkundigenüberwachung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dürfen nur Betriebe oder Stellen durchführen, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit bei ihrer Prüftätigkeit nachweisen können.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle über eine Zertifizierung verfügt, die den Anforderungen (Qualifikation des Wartungspersonals, Fortbildung, technische Mindestausstattung) der "Geschäftsordnung zur Zertifizierung von Fachunternehmen für die Wartung von Kleinkläranlagen" der Landesverbände der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) <sup>4)</sup> entspricht.

(3) Die Anforderungen an die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Einhaltung der dem Zertifikat zu Grunde liegenden Anforderungen nachweist. Dieser Nachweis hat eine Gültigkeit von höchstens fünf Jahren.

## **3.**

### **Sammelbehälter**

#### **3.1**

##### **Art und Umfang der Kontrollen**

(1) Durch rechtzeitiges Anzeigen bei der nach § 37 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes für das Entleeren und Transportieren des Inhalts der Sammelbehälter zuständigen Stelle hat die Unternehmerin oder der Unternehmer des Sammelbehälters eine bedarfsgerechte Entleerung des Sammelbehälters sicherzustellen.

(2) Die Dichtheit eines Sammelbehälters ist von einer oder einem Sachkundigen nach den Vorgaben der DIN 1986 Teil 30 (Ausgabe: Februar 2012) in Verbindung mit der DIN EN 12566 Teil 1 (Ausgabe: Dezember 2016) zu überprüfen.

## 3.2

### Dokumentation

(1) Über die durchgeführte Entleerung der Sammelbehälter hat sich die Unternehmerin oder der Unternehmer dieser Anlage einen Nachweis mit Angabe des Datums, dem Innenvolumen des Sammelbehälters und der entnommenen Schlammmenge von der die Entleerung durchführenden Stelle aushändigen zu lassen. Den Nachweis sowie die Nachweise der vorangegangenen zwei Entleerungen hat die Unternehmerin oder der Unternehmer des Sammelbehälters aufzubewahren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Prüfbericht über die Dichtheitsprüfung muss die Angaben und Feststellungen nach Nr. 2.2 Abs. 3 enthalten.

1)

Bei Abwesenheit, z. B. wegen Urlaubs, ist die Kleinkläranlage zwar weiter zu betreiben, die Überprüfungen können jedoch entfallen. Diese Zeiten sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

2)

Soweit die Anlage mit einer Alarmanrichtung bei Betriebsstörungen ausgestattet ist, ist eine wöchentliche Kontrolle der Betriebsbereitschaft ausreichend.

4)

[www.dwa-hrps.de](http://www.dwa-hrps.de)